

nicht gut und rathsam sein dürfte, Gesetze wie das Heimathgesetz ohne Noth und häufig zu ändern, weil hierdurch das bestehende Recht schwankend gemacht, insbesondere aber durch Annahme des von den Petenten vorgeschlagenen Grundsatzes eine Inconsequenz in das Gesetz selbst hineinkommen und das Grundprincip desselben alterirt werden würde. Die im vorgetragenen Berichte erwähnten anderen Gründe sub 2 und 3 sind mehr adminiculirende. Uebrigens erlaube ich mir annoch zu bemerken, daß der Herr königliche Commissar bei der Debatte in der jenseitigen Kammer über diesen Gegenstand sich unter Anderm dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmung in §. 10 des Heimathgesetzes, um die es sich hier handelt, ganz im Interesse der Gemeinden aufgenommen worden sei und zwar deshalb, um sie dafür zu schützen, daß nicht auch die Kinder solcher Mütter, welche bloß einen vorübergehenden, zufälligen Aufenthalt am Orte haben, daselbst das Heimathrecht erlangen. Die Bestimmung sichere sie also gegen die Gefahr, welcher sie durch eine derartige Geburt außerdem ausgesetzt sein würden. Uebrigens hätten sich jetzt die Grundsätze über die Anwendung des §. 10 bei den entscheidenden Behörden soweit festgestellt, daß Zweifel darüber und wechselnde Entscheidungen verhältnißmäßig weniger vorkämen, als es Anfangs der Fall gewesen sei und es würden sich daher infolge dessen die Wünsche der Petenten, wenn auch auf einem andern Wege, ohnedies erledigen. Die Zweite Kammer hat den Deputationsantrag:

„Die Petition der Gemeinde Kawalde und 42 anderer Gemeinden um Abänderung des §. 10 des Heimathgesetzes auf sich beruhen zu lassen“,

einstimmig angenommen und die vierte Deputation Ihrer Kammer rath an, daß Sie ebenfalls dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten mögen.

Präsident v. Schönfels: Es wäre nun die Discussion über den eben vorgetragenen Bericht zu eröffnen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Herr Freiherr v. Schönberg!

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich erkläre mich mit dem Schlußantrage unserer Deputation ganz einverstanden und hebe hierbei nur hervor, daß meiner Ansicht nach das Hauptprincip des ganzen Gesetzes von 1834 in §. 8 zu ruhen scheint, wo es unter b heißt: daß der Geburtsort die Heimathangehörigkeit zu entscheiden habe. Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschieht es nur, um auf zwei Paragraphen besonders mein Augenmerk zu richten, die bei der Dehnbarkeit, die dieselben in sich enthalten, mitunter von den Behörden auf eine Weise interpretirt werden, daß diese Interpretation zugleich eine Milde, zugleich aber auch eine große Härte für die einzelnen Gemeinden in sich faßt; ich meine §. 21 und §. 22. Hiernach soll den Behörden anheim gegeben werden, daß Personen,

die heimathangehörig sind in einer Gemeinde, nicht dahin verwiesen werden, sondern, daß sie die Unterstützung, deren sie bedürftig sind, an dem Orte ihres Aufenthalts ausgezahlt erhalten sollen, der mitunter sehr weit entfernt ist von der betreffenden Gemeinde. Dies aber führt oft zu einem großen Druck für eine Gemeinde. Die Kreisdirection in Bauen, der ich übrigens das volle Lob ertheile, die größte Fürsorge für die Provinz bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt zu haben, interpretirt seit einiger Zeit diese beiden Paragraphen in äußerst milder Weise; allein diese Milde scheint mir eine einseitige zu sein. Es sind mir Fälle bekannt, wo kleine Gemeinden, die Gemeinde- und Armenhäuser mit nicht unerheblichen Kosten in den besten Zustand versetzt hatten, willig waren, die betreffenden Personen, die als heimathangehörig dahin gehörten, aufzunehmen und ihnen Unterstützung zu gewähren; dennoch entschied die Kreisdirection dahin, daß die betreffende Gemeinde die Geldunterstützung an den Ort sende, wo sich zeitweilig die Person aufhalte. Ich glaube, daß man in dieser Beziehung nur den Wunsch aussprechen kann, daß die Behörden den Druck, der ja in einzelnen Fällen unleugbar infolge des Heimathgesetzes für einzelne Gemeinden entsteht, nicht dadurch erhöhen möchten, daß sie die Geldunterstützungen weit weg in Orte zu senden haben, wo die betreffenden Personen sich aufhalten, namentlich in neuerer Zeit, wo, wie doch wohl die Ueberzeugung ausgesprochen werden kann, die Armenhäuser sich in den einzelnen Gemeinden in einem bessern und wohnlicheren Zustande befinden, als früher, und also kein Grund vorliegen kann, die Heimathangehörigen nicht an solche Orte hinzuweisen.

Referent Kammerherr v. Mesch: Der geehrte Sprecher hat das Deputationsgutachten selbst nicht angefochten, sondern sich damit einverstanden erklärt. Es handelt sich nun aber hier lediglich um Beleuchtung der Wünsche, die die Petenten bezüglich des §. 10 ausgesprochen haben. Wenn ich nun auch zugebe, daß das von dem geehrten Redner soeben Angeführte Manches für sich haben mag und es gewiß wünschenswerth ist, daß die hohe Staatsregierung Gelegenheit finden möge, es in weitere Erwägung zu ziehen, so glaube ich, daß dies am ersten dadurch erreicht werden kann, wenn sich vielleicht der Freiherr v. Schönberg veranlaßt fände, in einer besonderen Petition seine Wünsche darzulegen. Hier handelt es sich, wie gesagt, lediglich um die Bestimmungen im §. 10 des Heimathgesetzes.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich halte die Oeffentlichkeit zu Vielem nütze und ich glaube, es wird genügen, diesen speciell mir bekannten Fall hier öffentlich angeführt zu haben, damit wenigstens die Behörde davon Kenntniß nimmt.

Präsident v. Schönfels: Ich muß allerdings das bestätigen, was der Herr Referent bemerkt hat. Einen